

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Beglaubigte Zeugniskopien über die Erste und Zweite Staatsprüfung,
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfungen nach a), b) oder c),
- schriftliche Nachweise zu den Auswahlkriterien nach § 5.

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen hat. Erfolgt die Immatrikulation bis zu diesem Termin nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Ordnung der fachbereichsübergreifenden
Arbeitsgruppe gemäß § 115 NHG
für den Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.05.2000

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe gemäß § 115 NHG (i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384)) für den Ergänzungsstudiengang Museum und Ausstellung am 01.03.2000 beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2000 S. 102 -

Anlage

**Ordnung der fachbereichsübergreifenden
Arbeitsgruppe gemäß § 115 NHG
für den Ergänzungsstudiengang
„Museum und Ausstellung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe nimmt unter Verantwortung des Senats die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Integration und Ausbau der Lehrangebote der Fachbereiche und beteiligten außeruniversitären Institutionen und Personen für den Ergänzungsstudiengang „Museum und Ausstellung“.
- (2) Fortentwicklung des Curriculums, z.B. durch Einbeziehung weiterer Kooperationspartner innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Wahl einer Auswahlkommission zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Ergänzungsstudiengang entsprechend § 5 der Zulassungsordnung.
- (4) Wahl des Prüfungsausschusses entsprechend § 4 der Prüfungsordnung.
- (5) Die Arbeitsgruppe kann für ihren Aufgabenbereich Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Universität aussprechen, die bei der Beratung und Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.

§ 2

Angehörige der Arbeitsgruppe

(1) Angehörige der Arbeitsgruppe sind derzeit:

- (a) Dr. Beate Bollmann, Dr. Kurt Dröge, Prof. Dr. Karen Ellwanger, Prof. Dr. Mamoun Fansa, PD Dr. Gudrun Gleba, Prof. Dr. Hans Henning Hahn, Dr. Idis B. Hartmann, Prof. Dr. Detlef Hoffmann, Prof. Dr. Rudolf Holbach, Dr. Gerhard Kaldewei, Prof. Dr. Bernd Mütter, Dr. Antje Sander-Berke, Dr. Birgit-Katharine Seemann, Dr. Richard Stinshoff, Prof. Dr. Jens Thiele.
- (b) zwei Studierende, die von einer Versammlung der Studierenden des Ergänzungs-Studiengangs zu delegieren sind.

(2) Die Arbeitsgruppe beginnt ihre Arbeit mit einem Kreis von Initiatorinnen und Initiatoren. Sie hält sich offen für die Mitarbeit weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Aufnahme weiterer Angehöriger gemäß Absatz 1 erfolgt durch Beschluss der Arbeitsgruppe.

§ 3

Organisation

- (1) Die Arbeitsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, der Aufgaben in sinnemäßer Anwendung des § 111 Abs. 7 NHG wahrnimmt. Ihm gehören nach Wahl durch die jeweilige, aus den Angehörigen des Studiengangs gebildete Statusgruppe an:
 1. drei im Ergänzungsstudiengang tätige Mitglieder der Professorengruppe an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
 2. ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das im Ergänzungsstudiengang Lehrtätigkeit ausübt,
 3. eine Studierende oder ein Studierender.
- (2) Die nicht zum Vorstand gehörenden Professorinnen und Professoren sowie – je nach Größe der Arbeitsgruppe – ein bis zu zwei Angehörige der Mitarbeitergruppe und der Studierenden nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 01.04. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit des ersten Vorstandes mit Inkrafttreten dieser Ordnung und endet am 31.03.2002. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 4

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die in der Arbeitsgruppe tätigen Angehörigen der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählen ein dem Vorstand angehörendes Mitglied der Professorengruppe zur Sprecherin oder zum Sprecher.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt die Aufgaben nach § 39 Abs. 3 der Grundordnung wahr. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Sie oder er beruft gem. § 40 der Grundordnung mindestens einmal im Semester eine Versammlung ein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.05.2000

Das StudentInnenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 19.01.2000 beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms- haven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), am 02.05.2000 von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2000 S. 104 -

Anlage

Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

I. Einberufung und Zusammen- treten des neuen StudentInnenparlaments

- § 1. Das StudentInnenparlament (Stupa) wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidium des Stupa innerhalb der letzten zwei Wochen des jeweiligen Wintersemesters einberufen.
- § 2. Beim ersten Zusammen- treten des Stupas nach der Neuwahl führt ein Mitglied des Ältestenrats den Vorsitz, bis das neugewählte Präsidium das Amt übernimmt.
- § 3. Ein Mitglied des Ältestenrats ernennt mindestens ein Mitglied des Stupa zur vorläufigen Schriftführerin oder zum vorläufigen Schriftführer. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.
- § 4. Nach Feststellen der Beschlussfähigkeit des StudentInnenparlaments wird die Wahl des Präsidiums und der Schriftführerin oder des Schriftführers vorgenommen.

II. Aufgaben des Präsidiums

- § 5. Das Präsidium vertritt das Stupa und regelt seine Geschäfte.
- § 6. Das Präsidium fördert die Arbeiten des Stupa und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen in ihrer Eigenschaft als Verhandlungsleitung zur Sache reden.
- § 7. Das Präsidium wahrt die Würde und die Rechte des Stupa und die Ordnung im Haus.
- § 8. Jedes Mitglied des Präsidiums vertritt das Präsidium auch alleine. Das Präsidium fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- § 9. Das Präsidium konstituiert die Ausschüsse und Kommissionen des Stupa. Die Mitglieder des Präsidiums haben Antrags- und Rederecht in allen Ausschüssen und Kommissionen.
- § 10. Wenn dem Präsidium eine geregelte Durchführung der Sitzung unmöglich erscheint, kann es die Sitzung schließen. Die nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung gesetzt.
- § 11. Gegen alle Ermessensentscheidungen des Präsidiums kann der Einspruch unverzüglich eingelegt werden.

III. Aufgaben der Abgeordneten

- § 12. Jede und jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- § 13. Jede und jeder Abgeordnete hat bei der Sitzung die Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, dem Fortgang der Sitzung zu dienen.
- § 14. Sie oder er hat insbesondere bei der Beratung und Abstimmung anwesend zu sein sowie an den Arbeiten der Versammlung teilzunehmen.

IV. Einberufung des StudentInnenparlaments

- § 15. Das Stupa wird vom Präsidium gemäß § 9 der Satzung einberufen.
- § 16. Die Einberufung erfolgt durch ein Schreiben an die Einzelmitglieder und Fraktionen des StudentInnenparlaments, in dem Ort und Zeit der Sitzung sowie ein Tagesordnungsvorschlag genau bezeichnet sind. Dieser Einladung werden bis dahin dem Präsidium vorliegende Anträge sowie in der Regel das Protokoll der vorherigen Sitzung beigelegt.
- § 17. Die Einladung wird dem ASTa und dem Ältestenrat sowie den autonomen Referaten zur Kenntnisnahme schriftlich zugeleitet. Sie wird der studentischen Öffentlichkeit durch Aushang bekanntgegeben.